

Einkaufsbedingungen der Deutschen Infineum GmbH & Co KG (Infineum)

Für alle Aufträge, die Infineum erteilt, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

1. Angebot

- 1.1 Angebote des Lieferanten sind für Infineum kostenlos und unverbindlich. Abweichungen gegenüber der Anfrage der Infineum sind im Angebot unter dem Stichwort „**Abweichungen**“ besonders hervorzuheben.
- 1.2 Infineum ist an technisch und wirtschaftlich günstigen Alternativen interessiert. Der Lieferant kann seiner Meinung nach für Infineum günstigere Lösungen unter dem Stichwort „**Alternativen**“ **zusätzlich** anbieten.
- 1.3 Außerdem sind die Anforderungen der DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement) zu berücksichtigen.
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich anderes angefragt, verstehen sich die Preise frei Haus, einschließlich Verpackung, netto, ohne Mehrwertsteuer.

2. Auftrag / Geltungsbereich

- 2.1 Infineum erteilt Aufträge nur zu diesen Einkaufsbedingungen.
- 2.2 **Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Infineum nicht an, es sei denn, Infineum hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Infineum in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 2.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind für Infineum verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Infineum.
- 2.4 Abweichungen vom erteilten Auftrag werden von Infineum nur anerkannt, wenn Infineum hierzu vorher die schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 2.5 Ohne die schriftliche Zustimmung von Infineum kann der Lieferant weder seine Rechte noch seine Pflichten aus dem Auftrag Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.
- 2.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

3. Auftragsbestätigung

Nach Eingang des schriftlichen Auftrags ist die Auftragsbestätigung spätestens innerhalb von 10 Tagen zurückzusenden.

4. Liefertermine

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Infineum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen Infineum die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Infineum berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Infineum Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Der Lieferant hat die Fertigstellung bzw. die Auslieferung vorübergehend anzuhalten, wenn Infineum dies aus zwingenden Gründen wünscht.

5. Lieferungen

- 5.1 Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 5.2 Lieferungen sind in einer Partie durchzuführen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist Infineum berechtigt, die gelieferten Teile schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen.
- 5.3 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung gehört auch die Zurverfügungstellung von Werks-zertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw. sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z.B. TÜV oder ähnliche Institutionen).

6. Versand / Gefahrübergang

- 6.1 Der Versand hat an die von Infineum angegebene Versandanschrift zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Infineum-Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Bezeichnung der Liefergegenstände sowie das Gesamt-Bruttogewicht der einzelnen Lieferungen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Infineum nicht zu vertreten. Die Liefergegenstände sind in einer Verpackung zu versenden, die Beschädigungen auf dem Transportweg und beim Entladen ausschließt.
- 6.2 Der Versand ist im Inland frachtfrei der Verwendungsstelle vorzunehmen. Soweit möglich, sind die am Empfangsort entstehenden Rollgelder einzuschließen.
- 6.3 Wenn der Auftrag jedoch vorsieht, dass Frachtkosten ganz oder teilweise zu Lasten von Infineum gehen, so sind diese von Infineum zu tragenden Frachtkosten unter Beifügung von Frachtbriefduplikaten oder sonstigen Nachweisen in der Warenrechnung mit zu belasten, und zwar gesondert ausgewiesen. Eine Transportversicherung für Infineum ist nur dann abzuschließen, wenn Infineum dies ausdrücklich wünscht. Der Lieferant hat den für Infineum kostengünstigsten Transportweg zu wählen und kann die maximal zulässigen Rabatte und Nachlässe in Anspruch nehmen.
- 6.4 Die Sendungen sind in Übereinstimmung mit dem Auftrag/den Versandpapieren in branchenüblicher Form zu kennzeichnen. Die durch

Nichtbefolgung der Versand- und Markierungsvorschriften entstehenden Kosten und Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.

- 6.5 Das Transportrisiko trägt in jedem Fall der Lieferant.
- 6.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht auf Infineum solange nicht über, wie das Eigentum nicht übergeht. Der Übergang des Eigentums erfolgt am Geschäftssitz der Infineum, sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

7. Preise/Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise frei Haus, einschließlich Verpackung, netto, ohne Mehrwertsteuer.
- 7.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung entweder 14 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 2% Skonto oder 45 Tage nach Rechnungserhalt netto, prüffähige Rechnung und ordnungsgemäß erfüllte Lieferung und Leistung vorausgesetzt.
- 7.3 Die Bankverbindung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung gilt auch für spätere Aufträge.
- 7.4 Zahlungsverzögerungen, die aufgrund unvollständiger Rechnungen bzw. Lieferungen entstehen, gehen nicht zu Lasten von Infineum.

8. Materialbeistellung und technische Unterlagen

- 8.1 Von Infineum beigestellte Stoffe oder Teile bleiben ihr Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Infineum. An den unter Verwendung von in ihrem Eigentum befindlichen Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnissen wird Infineum Miteigentümerin im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferanten für Infineum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt wird.
- 8.2 Wenn Infineum dem Lieferanten Zeichnungen oder Spezifikationen überlässt, so bleiben diese Eigentum von Infineum und sind ihr spätestens bei Lieferung unaufgefordert wieder zurückzugeben. Die Zeichnungen und Spezifikationen von Infineum sowie die hiernach für Liefergegenstände vom Lieferanten angefertigten Zeichnungen dürfen vom Lieferanten nicht für anderweitige Zwecke verwendet und insbesondere nicht Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden, die an der Fertigstellung nicht beteiligt sind.
- 8.3 Sollte der Lieferant einen Widerspruch zwischen dem Auftrag und den ihm von Infineum übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen feststellen, ist er verpflichtet, Infineum hierauf schriftlich hinzuweisen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Infineum unbeschränkt und ungekürzt zu. Der Lieferant übernimmt ausdrücklich die Gewähr, dass die Liefergegenstände zur Zeit der Lieferung
 - den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften entsprechen,
 - die vertraglich zugesicherten Eigenschaften und Beschaffenheit haben,
 - den dem Auftrag zugrunde liegenden Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen,
 - für den Verwendungszweck der Infineum – soweit bekannt – geeignet ist.
- 9.2 Infineum ist berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der Infineum Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Der Lieferant ist zum Ersatz aller Schäden und Nachteile verpflichtet, die Infineum im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel nicht verschuldet hat. Nach erfolglosem Ablauf einer von Infineum gesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug oder einer besonderen Eilbedürftigkeit kann Infineum die Mängelbeseitigung selbst vornehmen bzw. für die Mängelbeseitigung ein anderes Unternehmen zu Lasten des Lieferanten beauftragen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls nichts anderes im Auftrag festgelegt ist, 24 Monate ab Inbetriebnahme, jedoch längstens 36 Monate nach Lieferung.
- 9.5 Für im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ersetzte oder ausgebeßerte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

10. Produkthaftung/Freistellung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Infineum insoweit von den Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Infineum durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Infineum den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche der Infineum.

11. Prüfung und Abnahme

Einkaufsbedingungen der Deutschen Infineum GmbH & Co KG (Infineum)

Für alle Aufträge, die Infineum erteilt, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

- 11.1 Infineum oder ihr Beauftragter kann jederzeit - auch vor Lieferung – das vom Lieferanten für die Auftragsbefreiung beschaffte Material und die Liefergegenstände prüfen lassen. Auf Wunsch von Infineum hat der Lieferant außerdem die Vorlieferanten bekannt zu geben und sicherzustellen, dass auch dort das Material und die Fertigung durch Infineum oder ihren Beauftragten geprüft werden können.
- 11.2 Infineum ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen, § 377 HGB gilt nicht. Prüfungen oder Abnahmen entbinden den Lieferanten nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.
- 11.3 Für die Prüfungen und Abnahmen durch Infineum oder eine von Infineum beauftragte Abnahme-Gesellschaft trägt der Lieferant die sachlichen Prüfungs- und Abnahmekosten, Infineum die persönlichen Kosten der Inspektion.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 12.2 Wird Infineum von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Infineum auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Infineum ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Wenn die Ausführung des Auftrags fremde gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte berührt, hat der Lieferant sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und Infineum von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die Infineum aus einer Benutzung dieser Rechte erwachsen sollten.
- 12.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Infineum aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.5 Werden eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Lieferanten berührt, so gewährt der Lieferant Infineum zugleich mit der Ausführung des Auftrags das unwiderrufliche Recht zu uneingeschränkter kostenloser Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand.
- 12.6 Sollte der Lieferant bei der Ausführung des Auftrags, insbesondere bei der Herstellung der Liefergegenstände Erfindungen machen, die z.B. die Liefergegenstände oder Teile derselben verbessern, so ist Infineum berechtigt, diese Erfindungen uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen.
- 12.7 Soweit an den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Lieferant Infineum das Recht ein, von den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, die Pläne und Konstruktionszeichnungen abzuändern sowie diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. Infineum ist auch berechtigt, Dritten diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von Infineum mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes betraut werden.
- 12.8 Die Verjährungsfrist für die vorgenannten Ansprüche dieser Ziffer 12 beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 12.9 Die in dieser Ziffer 12 beschriebene Rechtsübertragung erfolgt auch zugunsten der übrigen Gesellschaften des Infineum-Konzerns. Zum Infineum-Konzern gehören mit der Deutschen Infineum GmbH alle weiteren Gesellschaften, deren jeweilige Geschäftsanteile oder Stimmrechte oder vergleichbaren Eigentumsrechte zu mindestens 50 % direkt oder indirekt von denselben obersten Muttergesellschaften gehalten oder kontrolliert werden.

13. Kündigungen

Falls Infineum aus zwingenden Gründen den Auftrag ganz oder teilweise annullieren muss, ist der Lieferant nur zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Annullierung tatsächlich aufgewendeten Kosten sowie eines angemessenen Gewinnes berechtigt.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag und seiner Durchführung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nicht verbreitet oder veröffentlicht werden und dürfen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden. Diese Verpflichtung wirkt über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsbeendigung fort. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.
- 14.2 Auf Verlangen der Infineum hat der Auftragnehmer alle Dokumente und sonstigen Unterlagen und Gegenstände an Infineum zu übergeben, die vertrauliche Informationen beinhalten. Auf Verlangen der Infineum hat der Auftragnehmer die Unterlagen und das Material zu vernichten, welches der Auftragnehmer unter Anwendung einer vertraulichen Information hergestellt hat. Der Auftragnehmer hat Infineum eine schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der vorstehenden Pflichten zu übergeben.

15. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten Gesetze und Vorschriften bei der Erbringung der Leistungen gegenüber Infineum, ihren Mitarbeitern,

Vertragspartnern und Agenten zu erfüllen und einzuhalten. Der Lieferant hat rechtzeitig vor bzw. zum Zeitpunkt der Lieferung dafür zu sorgen, dass Infineum ausreichend über den Liefergegenstand und etwaige Risiken für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt informiert ist.

- 15.2 Der Lieferant stellt sicher, dass bei der Durchführung des Auftrages auf Infineum-Gelände die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Mitarbeiter der Infineum und Dritte sind vom Lieferanten im Rahmen des Auftrages zu schützen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass alle Lieferungen und Leistungen den umweltrechtlichen Vorschriften und den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften der Infineum entsprechen.
- 15.3 Der Lieferant stellt sicher, dass niemand seiner Mitarbeiter mit Aufgaben betraut wird, zu deren Durchführung das Betreten des Geländes der Infineum notwendig ist, ohne dass das Vorstrafenregister der betroffenen Mitarbeiter zuvor überprüft worden ist. Die Überprüfung besteht in der Einholung eines Polizeilichen Führungszeugnisses. Der Lieferant wird den Vorstrafenachweis zu den Personalakten der betroffenen Mitarbeiter nehmen und sie dort mindestens so lange verwahren, wie der Mitarbeiter mit den vorgenannten Aufgaben betraut ist. Soweit durch die Überprüfung Eintragungen festgestellt werden, informiert der Lieferant unverzüglich Infineum, um ihr zu ermöglichen, gemeinsam mit dem Lieferanten zu klären, ob der in Aussicht genommene Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen gegen einen anderen ausgetauscht wird. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Kommunikation mit Infineum allen anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter voll entspricht. Der Lieferant wird seinen Subkontraktoren entsprechende Verpflichtungen auferlegen, wenn er sich dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient.
- 15.4 Die Infineum ist berechtigt, bei der Ein- und Ausfahrt stichprobenweise die mitgeführten Taschen, Kofferräume bzw. Ladeflächen der PKW/LKW sowie deren Innenräume seitens des (neutralen) Werkschutzes kontrollieren zu lassen. Sollte wider Erwarten einer der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Kontrolle verweigern, wäre dieser gehalten, den betreffenden PKW/LKW auf dem Parkplatz vor dem Gelände zu parken. Die Einfahrt in das Werksgelände wird verwehrt werden. Entsprechend werden Taschen, die keiner Kontrolle unterzogen werden können, auf dem Werksgelände nicht geduldet.

16. Geschäftsgrundsatz / Geschäftsgebaren / Unternehmensethik

- 16.1 INFINEUM wird alle Geschäftsvorfälle unter Beachtung der einschlägigen Gesetze abwickeln und sie vollständig und wahrheitsgetreu dokumentieren. INFINEUM geht davon aus, dass sich der Auftragnehmer gleichfalls von diesem Grundsatz leiten lässt.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) in Widerspruch zu den wesentlichen Interessen der INFINEUM, der Mitarbeiter der INFINEUM, ihrer Familien oder Dritter in Zusammenhang mit diesem Vertrag handeln, insbesondere dürfen sie nicht vorgeben, dass sie ein Gesetz im Namen der INFINEUM oder einer anderen Gesellschaft des INFINEUM-Konzerns verletzen.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechnungen und Buchungen vollständig und korrekt sind, und dass Zahlungen der INFINEUM ausschließlich von dem Auftragnehmer auf seinem eigenen Konto angenommen werden und nicht in irgendeiner Weise einer Amtsperson, einem Mitarbeiter oder einem Vertreter der öffentlichen Hand, einer Regierung oder einer politischen Partei übertragen oder versprochen werden.
- 16.4 Der Auftragnehmer darf keine Bestechungsgelder oder ähnliche Vorteile in welcher Form auch immer anbieten, annehmen, gewähren oder verlangen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Ausführung der Leistungen) oder anderen Geschäften mit oder im Auftrag der INFINEUM oder anderen zum Infineum-Konzern gehörenden Unternehmen. Unter Bestechungsgelder und ähnliche Vorteile fallen auch Zahlungen an Beamte, die keine rechtliche Grundlage haben, selbst wenn sie nur dazu dienen sollen, eine ohnehin gebotene Maßnahme zu beschleunigen oder zu fördern, ebenso Vorteile in Form von Geldzahlungen, Geschenken oder sonstigen vorteilhaften Leistungen als Gegenleistung für eine bevorzugte Behandlung. Spenden für wohltätige Zwecke dürfen nicht als verdeckte Vorteilsnahme oder -gewährung oder als Ersatz dafür benutzt werden. Dieser Absatz gilt in gleicher Weise für Geschäfte, an denen ausländische oder nationale Regierungsbeamte oder -mitarbeiter oder Organe, Vertreter oder Mitarbeiter von Unternehmen der öffentlichen Hand beteiligt sind sowie für Geschäfte mit Vertretern öffentlicher oder privater Unternehmen, unabhängig davon, ob der Vorgang ein nationales oder internationales Geschäft betrifft. Der Auftragnehmer hat geeignete und hinreichende Vorkehrungen zu treffen, um auszuschließen, dass seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer Maßnahmen der in diesem Absatz aufgeführten Art ergreifen oder dulden.
- 16.5 Der Auftragnehmer darf Mitarbeitern, deren Familien, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der INFINEUM keine größeren Geschenke, außergewöhnlichen Einladungen, Zahlungen, Kredite oder sonstigen Leistungen anbieten oder gewähren oder sich Vorstehendes von ihnen

Einkaufsbedingungen der Deutschen Infineum GmbH & Co KG (Infineum)

Für alle Aufträge, die Infineum erteilt, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

versprechen oder gewähren lassen. Auch diesbezüglich hat der Auftragnehmer geeignete und hinreichende Vorkehrungen zu treffen, um auszuschließen, dass seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungen oder Handlungen Maßnahmen der in diesem Absatz genannten Art ergreifen oder dulden.

- 16.6** Auf Verlangen der INFINEUM wird der Auftragnehmer diese vollumfänglich bei der Prüfung und Dokumentation der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption unterstützen. Dieses schließt die Bereitschaft des Auftragnehmers ein, INFINEUM auf Anfrage die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften in geeigneter Form zu erläutern und zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat INFINEUM unverzüglich zu informieren, sofern er Kenntnis über einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften erlangt. Sofern der Verstoß durch einen INFINEUM Mitarbeiter erfolgt oder ein solcher daran beteiligt ist, hat die Meldung per E-Mail an HRTechnologyandServices@Infineum.com zu erfolgen.

17. Versicherung

Der Lieferant hat während der Vertragslaufzeit eine branchenübliche Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen können, zu unterhalten. Diese Versicherung soll die Freistellung der Infineum gegen Ansprüche Dritter einschließen, für die der Lieferant nach den Vorschriften dieses Vertrages haftet.

18. Warenzeichen, Firma

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Infineum wird der Lieferant den Namen oder eingetragene Warenzeichen der Infineum nicht in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen verwenden.

19. Datenschutz

Für die Zwecke dieser Klausel 22 bezeichnet "Datenschutzgesetz" alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung, den Datenschutz und/oder die Nutzung personenbezogener Daten, die für eine der Parteien oder die Dienste gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Verordnung (EU) 2016/679, zusammen mit allen Gesetzen, Richtlinien oder Verordnungen, die das Vorstehende zu erweitern, neu in Kraft zu setzen, zu konsolidieren oder zu ändern;

a) Allgemeines

Der Auftragnehmer wird seine Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen einhalten. Insbesondere (aber nicht ausschließlich) wird der Auftragnehmer, wenn er personenbezogene Daten und/oder sensible personenbezogene Daten (wie in den Datenschutzgesetzen definiert) im Auftrag von INFINEUM verarbeitet, dies nur in Übereinstimmung mit der Datenschutzvereinbarung tun.

b) Spezifischer Zweck und Aufbewahrung

INFINEUM verarbeitet berufsbezogene personenbezogene Daten der Personen, die den Auftragnehmer rechtlich vertreten oder anderweitig für ihn tätig sind (vertragsbezogene personenbezogene Daten), um die Dienstleistungen zu verwalten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die berechtigten Interessen von INFINEUM an der Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs zu erfüllen (z. B. zur Durchführung von Hintergrundprüfungen, um sicherzustellen, dass INFINEUM nicht von der Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer ausgeschlossen wird, oder um die Sicherheit der IT-Systeme von INFINEUM zu gewährleisten). Zu den personenbezogenen Vertragsdaten gehören die Identität der betreffenden Person, geschäftliche Kontakt- und Unternehmensdaten, elektronische Identifikationsdaten bei Zugriff auf die Technologie von INFINEUM und Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, einschließlich Schulungs- und Bankdaten. Die vertraglichen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den Dienstleistungen sowie die anwendbaren gesetzlichen Rechte und Pflichten von oder gegenüber INFINEUM durchgesetzt werden können.

c) Internationale Überweisungen

Nur für die in Klausel 22 b) genannten Zwecke darf INFINEUM die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten in zentralen Datenbanken speichern und sie an ihre verbundenen Unternehmen in anderen Ländern sowie an Aufsichtsbehörden weitergeben, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

d) Anfragen zum Datenschutz

Betroffene Personen müssen alle Anfragen im Zusammenhang mit dieser Klausel dem ordnungsgemäß ernannten Datenschutzbeauftragten von INFINEUM von Zeit zu Zeit mit angemessener Vorankündigung schriftlich mitteilen. Die betroffene Person kann eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

20. Teilwirksamkeit

Falls eine Bestimmung des Auftrages ungültig werden sollte, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Der Auftragnehmer und INFINEUM verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht werden kann.

21. Sanktionen

Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass er und seine verbundenen Unternehmen weder direkt noch indirekt: (i) internationalen Sanktionen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von den Vereinten Nationen, dem Rat der Europäischen Union, einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt werden (zusammen "Sanktionen"); oder (ii) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person stehen, gegen die Sanktionen verhängt wurden; oder (iii) für oder im Namen einer natürlichen oder juristischen Person handeln, gegen die Sanktionen verhängt wurden; oder (iv) auf andere Weise von Sanktionen betroffen sind. Der Auftragnehmer sichert ferner zu und gewährleistet, dass (i) die zu erbringenden Leistungen in Übereinstimmung mit den Sanktionen erbracht werden und (ii) diese Leistungen nicht in einer Weise erbracht werden, dazu führen würde, dass Infineum oder seine verbundenen Unternehmen gegen Sanktionen oder geltende Exportkontrollen verstoßen.

22. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung seiner Tätigkeit alle einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften von Infineum einzuhalten, einschließlich zu diesem Zweck des Infineum "Supplier Code of Conduct" in der jeweils gültigen Fassung, von dem sich eine Kopie unter <https://www.infineum.com/en-gb/infineum-supplier-portal/supplier-code-of-conduct/supplier-code-of-conduct/> befindet.

23. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich der Gültigkeit und Auslegung des Vertrages und außervertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche, unterliegen deutschem Recht ohne Verweis auf dessen Kollisionsrecht und werden nach diesem durchgesetzt. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder hat er seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so unterwerfen sich die Parteien hiermit unwiderruflich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln, Deutschland.